

Thomas Meyer-Falk: „Freiburgs Knast vor Gericht“
MATERIALIEN ZU DEN VERFAHREN

Unterlagen zu a.) Hofgang

Geschäftsstelle des Landgerichts

79098 Freiburg, 24.09.2013

Salzstr. 17

Telefon: (07 61)20 5-2028

Telefax: (07 61)20 5-20 30

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben):

13 StVK 357/13

Landgericht Freiburg * Salzstr. 17 * 79098 Freiburg

Herrn
Thomas Meyer-Falk
zur Zeit Justizvollzugsanstalt Freiburg
Hermann-Herder-Str. 8
79104 Freiburg i. Br.

Handwritten note: *25-9*

Strafvollstreckungssache Meyer-Falk, Thomas

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

anliegend erhalten Sie eine Kopie der Stellungnahme samt Anlagen. Es besteht Gelegenheit innen drei Wochen nach Erhalt des Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

K Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Baden-Württemberg
Justizvollzugsanstalt Freiburg
Der Leiter

Justizvollzugsanstalt Freiburg · Postfach · 79095 Freiburg

Datum 03.09.2013

Name Herr R

Durchwahl 4002

Aktenzeichen A 2

(Bitte bei Antwort angeben)

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer
Salzstraße 17

LANDGERICHT FREIBURG		
Eing.:	04. SEP. 2013	
Anl.:	VS:	€

79098 Freiburg

Aktenzeichen: 13 StVK 357/13

Strafvollstreckungssache des Thomas Oliver Meyer - Falk, geb. am 15.05.1971 in Kenzingen;

hier: Stellungnahme zum Antrag gemäß § 109 StVollzG
Dortiges Ersuchen vom 31.7.2013

Anlagen: Hofgangsregelung vom 30.4.2013 (gültig bis 31.8.2013); Hofgangsregelung vom 20.8.2013 (gültig ab 1.9.2013)

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Regelung des Zugangs zum Außenbereich in der Abteilung Tennenbacher Straße Neu am 27. und 28.07.2013.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Antrag ist kostenpflichtig als unbegründet zurückzuweisen.

Nach 21 Abs. 2 JVollzGB V dürfen sich die Untergebrachten u.a. im Außenbereich ihrer Abteilung frei bewegen, es sei denn, die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Anstalt machen Einschränkungen erforderlich oder ein schädlicher Einfluß auf andere Untergebrachte ist zu befürchten. Nach den beigefügten Hofgangsregelungen können sich die Untergebrachten der Abteilung für Sicherungsverwahrung der JVA Freiburg im Außenbereich (Hofbereich) zu den festgesetzten Tageszeiten frei bewegen. Allerdings können sie den Hof nur mit Hilfe von Vollzugsbediensteten betreten und wieder verlassen, da die Sicherheit der Anstalt (a) dies erfordert und ansonsten ein schädlicher Einfluss auf die Untergebrachten in den anderen Stationen (b) zu befürchten wäre.

M

zu (a):

Der Zugang von den Unterkunftsbereichen der Untergebrachten zum Hof der Abteilung für Sicherungsverwahrung ist grundsätzlich nur über das hintere Treppenhaus der Abteilung für Sicherungsverwahrung (vor der Abteilung Tennenbacher Straße Alt) möglich. Dazu müssen die hinteren Abschlußtüren der vier Stationen zum Treppenhaus und die Abschlußtür vom Treppenhaus zum Hof geöffnet werden. Eine ständige Öffnung dieser fünf Abschlußtüren während der Zimmeröffnungszeiten von morgens bis abends hätte zur Folge, daß sich die Untergebrachten nicht nur in ihrer jeweiligen Station sowie auf dem Weg zum und vom Außenbereich, **sondern zusätzlich auch noch in den anderen Stationen frei bewegen könnten**. Dadurch wäre eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit der Anstalt gegeben, da es dann grundsätzlich allen Untergebrachten möglich wäre, soweit sie durch anderslautende Sicherheitsmaßnahmen nicht daran gehindert sind, ungehindert in die anderen Stockwerke zu gelangen, um dort andere Untergebrachte zu drangsalieren oder in sonstiger Weise (z.B. durch Diebstahl) zu schädigen.

Durch die Kameraüberwachung in dem o.g. Treppenhaus kann diese Gefahr nicht effektiv abgewehrt werden. Die von dem Antragsteller angedeutete technische Lösung, wonach die Abschlußtüren durch Knopfdruck eines Bediensteten entriegelt werden können, wenn sich ein Untergebrachter zum Gang in den Außenbereich meldet und umgekehrt vom Hof in seine Station zurück will, wurde nicht installiert, da damit qualitativ keine Änderung eingetreten wäre. Denn dieser Lösungsvorschlag würde an der Tatsache, daß die o.g. Abschlußtüren nicht ständig offen stehen können, nichts ändern und setzt ebenfalls die Präsenz eines Vollzugsbediensteten zur Betätigung der Fernentriegelung der Abschlußtüren mit möglichen Wartezeiten voraus. Aus hiesiger Sicht ist die jetzige Praxis der eigenhändigen Öffnung der Abschlußtüren durch einen Vollzugsbediensteten nicht nur als gleichwertig anzusehen, sondern auch noch sicherer, da Mißbrauchsversuche schneller erkannt und unterbunden werden können.

Am 27.07.2013 und am 28.07.2013 war Wochenendbetrieb. An Wochenenden und an Feier- und sog. Brückentagen herrscht, wie in der gesamten Anstalt, ein eingeschränkter Dienstbetrieb, d.h. es sind insgesamt weniger Bedienstete im Einsatz, und es kann an diesen Tagen daher nur ein abgespecktes Freizeit- und Unterhaltungsprogramm angeboten werden, das sich u.a. nicht wie an Werktagen bis in die Abendstunden erstrecken kann. Da nach 16:00 Uhr in der gesamten Anstalt nur noch wenige Bedienstete Aufsicht führen, kann ab 15:30 Uhr aus Sicherheitsgründen auch den Untergebrachten kein unbeaufsichtigter Aufenthalt im Außenbereich der Abteilung für Sicherungsverwahrung mehr angeboten werden. Die Zimmeröffnungszeiten und damit die Bewegungsfreiheit in den Stationen bleiben davon aber unberührt.

zu (b):

Des weiteren wäre das geordnete Zusammenleben in den Stationen, die in den Stockwerken 1, 3 und 4 als Wohngruppen organisiert sind, durch die von dem Antragsteller begehrte ganztägige Öffnung der Stationen erheblich gefährdet. Denn

13

die therapeutische Ausrichtung in den Stationen 1, 2, 3 und 4 ist nicht gleich, sondern je nach Behandlungsfortschritt gestuft. In der Station 2 befinden sich die gefährlichen, nicht behandlungsbereiten bzw. behandlungsunwilligen und in sonstiger Weise auffälligen und nicht kooperativen (z. B. in die Subkultur verstrickten) Untergebrachten, für die deshalb nur eine Individualbetreuung in Betracht kommt. In den Stationen 3 und 4 sind dagegen die Untergebrachten, die in Wohngruppen leben und an den spezifischen Gruppenbehandlungsmaßnahmen teilnehmen oder eine Entlassungsperspektive haben. In der Station 1 sind die Untergebrachten, die noch nicht wohngruppeneeignet sind, aber therapeutische und sonstige behandlerische Maßnahmen nicht grundsätzlich ablehnen oder sich nach dem Zugang noch in einer Orientierungsphase befinden. Unkontrollierte gegenseitige Besuche vor allem von Untergebrachten der Station 2, in der sich der Antragsteller als bekennender Therapie- und Behandlungsverweigerer befindet, in den anderen Stockwerken wären geeignet, den Behandlungsprozeß in den anderen Stationen zu verhindern, zu stören oder in sonstiger Weise zu sabotieren. Des weiteren hat die Erfahrung seit der Inbetriebnahme der Abteilung im Frühjahr 2012 gezeigt, daß Konflikte unter den Untergebrachten, die u.a. auch mit einer räumlichen Trennung der Kontrahenten in den verschiedenen Stockwerken gelöst werden mußten, durch eine unkontrollierte Begegnung im Stockwerk wieder aufleben könnten. Daher wäre es völlig kontraindiziert, die Wohnbereiche in der beantragten Weise ganztägig zu öffnen. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Untergebrachten auch einen geschützten Rahmen benötigen, um von ungebetenen Besuchern aus den anderen Stationen unbehelligt bleiben zu können. Im Rahmen der Abwägung der Interessen der Untergebrachten, sich mit anderen ungehindert treffen und sich auch in einem geschützten Rahmen bewegen zu können, hat die Antragsgenerin zum einen Regelungen zum sog. Stationsbesuch getroffen und zum anderen u.a. die Hofgangszeiten, wie sie der Anlage zu entnehmen sind, festgelegt.

Im Auftrag

R:
Oberregierungsrat



JUSTIZVOLLZUGSANSTALT FREIBURG
BEREICHDIENSTLEITER 5 (NEUBAU)

Justizvollzugsanstalt Freiburg • Postfach • 79024 Freiburg

VDL
Stockwerke TN

Freiburg, den 30.04.2013

Durchwahl (0761) 21 16- 4610

Name:

Aktenzeichen: [Az] BDL 5

FAX 076121164609

Hofgang TN

Montag bis Freitag:

09:45Uhr bis 11:45Uhr

12:45Uhr bis 14:45Uhr

15:25Uhr bis 16:35Uhr

Sommerabendhof Montag bis Freitag (außer an Einkaufs-, Feier- und Brückentagen):

02.05.2013 bis 30.08.2013

17:15Uhr bis 20:00Uhr

01.09.2013 bis 27.09.2013

17:15Uhr bis 19:15Uhr

Samstag Sonntag Feiertag Brückentag:

09:30 bis 11:00

13:30 bis 15:30

Pi [redacted] BDL 5

z. Kenntnis:

VDL, A2, VL7

Geschäftsstelle des Landgerichts

79098 Freiburg, 06.11.2013

Salzstr. 17

Telefon: (07 61)20 5-2028

Telefax: (07 61)20 5-20 30

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben):

13 StVK 441/13

Landgericht Freiburg * Salzstr. 17 * 79098 Freiburg

Herrn
Thomas Meyer-Falk
zur Zeit Justizvollzugsanstalt Freiburg
Hermann-Herder-Str. 8
79104 Freiburg i. Br.

*Bz 8-11
de ZAM*

Strafvollstreckungssache Meyer-Falk, Thomas

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 25. Oktober 2013 zu Ihrem Antrag vom 11. September 2013 (Ihre laufende Nummer 17/2013-StVK) mit der Gelegenheit, sich hierzu bis zum 25. November 2013 schriftlich zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

§
Richter am Landgericht

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

K istzhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



13

Baden-Württemberg
Justizvollzugsanstalt Freiburg
Der Leiter

Justizvollzugsanstalt Freiburg · Postfach · 79095 Freiburg

Datum 25.10.2013

Name Herr R

Durchwahl 4002

Aktenzeichen A 2

(Bitte bei Antwort angeben)

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer
Salzstraße 17

79098 Freiburg



Aktenzeichen: 13 StVK 441/13

Maßregelvollzugssache des Thomas Oliver Meyer-Falk, geb. am 15.05.1971 in Kenzingen;

hier: Stellungnahme zum Antrag gemäß §§ 109, 113 StVollzG
Dortiges Ersuchen vom 17.9.2013

Anlagen: (1) Eingabe vom 8.7.2013 mit Bescheid vom 10.9.2013; (2) Stellungnahme vom 3.9.2013 mit Anhang zum Verfahren 13 StVK 357/13; (3) eingabe vom 17.10.2013 mit Bescheid vom 23.10.2013

Mit seinem Antrag begehrt der Antragsteller

1. hinsichtlich der Zimmeröffnungszeiten die Aufhebung der Verfügung vom 10.9.2013 und die Verpflichtung zur Neubescheidung und

2. hinsichtlich der Hofgangszeiten die Verpflichtung zur Bescheidung über seinen Antrag vom 8.7.2013.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Antrag zu 1. ist kostenpflichtig als unbegründet, der Antrag zu 2. kostenpflichtig als unzulässig zu verwerfen.

zu 1.:

Mit Bescheid vom 10.9.2013, mündlich eröffnet am 10.9.2013, wurde der Antrag vom 8.7.2013 auf Erweiterung der täglichen Zimmeröffnungszeiten zurückgewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und der Entscheidungsgründe wird auf die Anlage 1 verwiesen. Die Zimmeröffnungszeiten orientieren sich an § 21 JVollzGB V. Werktags

Sta

werden die Zimmer ab 6:45 Uhr geöffnet, an Wochenenden, Feier- und Brückentagen ab 8:05 Uhr. Die morgendliche Zimmeröffnung ist stets mit der sog. Lebendkontrolle verbunden, d.h. die Untergebrachten müssen, notfalls indem sie geweckt werden, gegenüber dem Stationsbeamten ein zweifelsfreies Lebenszeichen von sich geben. Die täglichen Öffnungszeiten sind im Hinblick auf den einheitlichen Einschluß ab 22:10 Uhr sehr großzügig bemessen, da sie werktags über 15 Stunden betragen und an den arbeitsfreien Tagen immerhin noch rund 14 Stunden. Mit den späteren Zimmeröffnungszeiten an den arbeitsfreien Tagen nimmt die Antragsgegnerin Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der wochentags arbeitenden Untergebrachten, zu denen der Antragsteller nicht gehört. Außerdem ist die Abteilung für Sicherungsverwahrung baulich und sicherheitstechnisch nach wie vor ein Teil der Gesamtanstalt und im Bereich des Sicherheitsmanagements von ihr abhängig. Die personalschwachen und daher besonders sensiblen Nachtdienstzeiten reichen anstaltsweit werktags bis zu den oben genannten Haftraum- und Zimmeröffnungszeiten. Daraus ergibt sich ganz zwanglos, daß die beantragte Vorverlegung der Zimmeröffnung in die Nachtdienstzeit aus Sicherheitsgründen inakzeptabel ist. Das betrifft auch die von dem Antragsteller, der sich in der Station 2 befindet, allein für sich begehrte Sonderregelung gemäß seinem Antrag vom 8.7.2013. Abgesehen davon wäre diese Spezialregelung auch aus Gleichbehandlungsgründen undurchführbar.

zu 2.:

Hierzu wird zunächst auf die Stellungnahme vom 3.9.2013 in dem Verfahren 13 StVK 357/13 verwiesen (vgl. Anlage 2), der sich zwar nur mit einer Wochenendregelung des Hofgangs am 27.7. und 28.7.2013 befaßt, aber auch die allgemeine Regelung des Zugangs zum Hofbereich betrifft, da es an dem Wochenende keine abweichenden Hofgangszeiten gab. Die Hofgangszeiten (vgl. Anlage 2) werden bei dem Antragsteller im übrigen als bekannt vorausgesetzt, da sie in den Stationen aushängen. Einer nochmaligen gesonderten Bescheidung bedurfte es daher nach hiesiger Auffassung nicht. Schließlich wurde mit Bescheid vom 23.10.2013 der Antrag vom 17.10.2013 auf täglichen Zugang in den Hof bis 21:30 Uhr auch nach dem 25.10.2013 zurückgewiesen (vgl. Anlage 3).

Im Auftrag

R

Oberregierungsrat

Anlage 1

Justizvollzugsanstalt Freiburg
18. JULI 2013
TN SV-Abteilung

Justizvollzugsanstalt Freiburg

Abteilung: 5

Name, Vorname Meyer-Falk, Thomas	Geb.-Datum 15.5.71	Gef.-Buchnr. 518/2013	Haftraum 135	Arbeitsbetrieb
-------------------------------------	-----------------------	--------------------------	-----------------	----------------

Antrag mit Begründung:

Hofzugang und Zellenöffnung

Es wird wie folgt beantragt:

- 1.) meine Zelle sei werktags ab 6 Uhr und wochenends/feiertags spätestens ab 7 Uhr zu öffnen;
- 2.) mir sei in der Zeit von mindestens 7:30 Uhr bis mindestens 21 Uhr der jederzeitige Zugang zum SV-Hof zu gewähren.

Gründe: Laut JVollzGB-5 ist das Wegsperrren in der Zelle nur während der Nachtruhe zulässig. Orientiert man sich am Leben in Freiheit, endet die Nachtruhe spätestens um 6 Uhr (werktags) und 7 Uhr (Wochenends, etc.). Da zudem das JVollzGB-5 den jederzeitigen Zugang zum Hof vorsieht, hat die JVA ihre gegenwärtige Praxis dem Gesetz anzupassen.

Datum, Unterschrift des Antragstellers: 8.7.13 [Signature]

Der nachfolgende Teil darf vom Antragsteller nicht ausgefüllt werden!

Annahme am: 18. JUL durch (Handzeichen des Beamten): [Signature]

ÜG-Soll	ÜG-Ist	SG 1	SG 2	(nicht) freies EG	HG	Pfändung?	Stand vom:
						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Verfügung

* (minima von Curat praetor)

1) Die Zimmeröffnungszeiten orientieren sich am Justizvollzugsgesetzbuch V und mit kleinen Abweichungen auch an der entsprechenden Gesetzesbegründung zu § 21 JVollzGB V. * Darin ist die Nachtruhe Vollzugsspezifisch zu verstehen und umfasst in der Regel die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. Da die Abteilung für Sicherungsverwahrung gem. § 3 Abs. 3, 4. Fall JVollzGB IV eine Abteilung der JVA

Freibung ist, hängt sie auch im Hinblick auf das Sicherheitsmanagement u. die Sicherheitsmaßnahmen am Gesamtsystem. Dies betrifft hier Beginn und Ende der allgemeinen Nachtruhe, den Personalersatz während der Nachtruhe u. die Aktivierung von Sicherheitsmaßnahmen während der definierten Nachtruhe. Danach ist eine Haftraum- u. Zimmeröffnung ~~vor~~ um 6:00 Uhr nicht darstellbar. Dies betrifft auch die ^{begehrte Öffnung um 7:00 Uhr an} ~~die~~ ^{an} ~~Wochentagen~~ u. Feiertagsbew. Brückenfestsicherung. Schließlich hat der Antragsteller keinen individuellen Grund für eine Vorverlegung der Zimmeröffnungszeiten vorgebracht. Es ist auch sehr fraglich, ob eine allgemeine Vorverlegung der Öffnungszeiten, die stets mit einer Lebenskontrolle verbunden ist, mit Summe der übrigen Untergebrachten, vor allem der arbeitenden, wäre. Hinsichtlich des Teils 2 des Antrags wird der Ausgang des Verfahrens 13 StVK 35/13 abgewartet, da insoweit eine Überschneidung mit dem dortigen Verfahrensgegenstand besteht.

2) eröffnen

10. Sep. 2013

GPA Meyer-Falck

P. 10/9



Anlage Doppel

Baden-Württemberg
Justizvollzugsanstalt Freiburg
Der Leiter

Justizvollzugsanstalt Freiburg · Postfach · 79098 Freiburg

Datum 03.09.2013

Name Herr R

Durchwahl 4002

Aktenzeichen A 2

(Bitte bei Antwort angeben)

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer
Salzstraße 17

79098 Freiburg

Aktenzeichen: 13 StVK 357/13

**Strafvollstreckungssache des Thomas Oliver Meyer - Falk, geb. am 15.05.1971
in Kenzingen;**

hier: Stellungnahme zum Antrag gemäß § 109 StVollzG
Dortiges Ersuchen vom 31.7.2013

Anlagen: Hofgangsregelung vom 30.4.2013 (gültig bis 31.8.2013); Hofgangsregelung
vom 20.8.2013 (gültig ab 1.9.2013)

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Antragsteller die
Feststellung der Rechtswidrigkeit der Regelung des Zugangs zum Außenbereich in
der Abteilung Tennenbacher Straße Neu am 27. und 28.07.2013.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Antrag ist kostenpflichtig als unbegründet zurückzuweisen.

Nach 21 Abs. 2 JVollzGB V dürfen sich die Untergebrachten u.a. im Außenbereich
ihrer Abteilung frei bewegen, es sei denn, die Sicherheit oder schwerwiegende
Gründe der Ordnung der Anstalt machen Einschränkungen erforderlich oder ein
schädlicher Einfluß auf andere Untergebrachte ist zu befürchten. Nach den
beigefügten Hofgangsregelungen können sich die Untergebrachten der Abteilung für
Sicherungsverwahrung der JVA Freiburg im Außenbereich (Hofbereich) zu den
festgesetzten Tageszeiten frei bewegen. Allerdings können sie den Hof nur mit Hilfe
von Vollzugsbediensteten betreten und wieder verlassen, da die Sicherheit der
Anstalt (a) dies erfordert und ansonsten ein schädlicher Einfluss auf die
Untergebrachten in den anderen Stationen (b) zu befürchten wäre.

zu (a):

Der Zugang von den Unterkunftsbereichen der Untergebrachten zum Hof der Abteilung für Sicherungsverwahrung ist grundsätzlich nur über das hintere Treppenhaus der Abteilung für Sicherungsverwahrung (vor der Abteilung Tennenbacher Straße Alt) möglich. Dazu müssen die hinteren Abschlußtüren der vier Stationen zum Treppenhaus und die Abschlußtür vom Treppenhaus zum Hof geöffnet werden. Eine ständige Öffnung dieser fünf Abschlußtüren während der Zimmeröffnungszeiten von morgens bis abends hätte zur Folge, daß sich die Untergebrachten nicht nur in ihrer jeweiligen Station sowie auf dem Weg zum und vom Außenbereich, **sondern zusätzlich auch noch in den anderen Stationen frei bewegen könnten**. Dadurch wäre eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit der Anstalt gegeben, da es dann grundsätzlich allen Untergebrachten möglich wäre, soweit sie durch anderslautende Sicherheitsmaßnahmen nicht daran gehindert sind, ungehindert in die anderen Stockwerke zu gelangen, um dort andere Untergebrachte zu drangsalieren oder in sonstiger Weise (z.B. durch Diebstahl) zu schädigen.

Durch die Kameraüberwachung in dem o.g. Treppenhaus kann diese Gefahr nicht effektiv abgewehrt werden. Die von dem Antragsteller angedeutete technische Lösung, wonach die Abschlußtüren durch Knopfdruck eines Bediensteten entriegelt werden können, wenn sich ein Untergebrachter zum Gang in den Außenbereich meldet und umgekehrt vom Hof in seine Station zurück will, wurde nicht installiert, da damit qualitativ keine Änderung eingetreten wäre. Denn dieser Lösungsvorschlag würde an der Tatsache, daß die o.g. Abschlußtüren nicht ständig offen stehen, nichts ändern und setzt ebenfalls die Präsenz eines Vollzugsbediensteten zur Betätigung der Fernentriegelung der Abschlußtüren mit möglichen Wartezeiten voraus. Aus hiesiger Sicht ist die jetzige Praxis der eigenhändigen Öffnung der Abschlußtüren durch einen Vollzugsbediensteten nicht nur als gleichwertig anzusehen, sondern auch noch sicherer, da Mißbrauchsversuche schneller erkannt und unterbunden werden können.

Am 27.07.2013 und am 28.07.2013 war Wochenendbetrieb. An Wochenenden und an Feier- und sog. Brückentagen herrscht, wie in der gesamten Anstalt, ein eingeschränkter Dienstbetrieb, d.h. es sind insgesamt weniger Bedienstete im Einsatz, und es kann an diesen Tagen daher nur ein abgespecktes Freizeit- und Unterhaltungsprogramm angeboten werden, das sich u.a. nicht wie an Werktagen bis in die Abendstunden erstrecken kann. Da nach 16:00 Uhr in der gesamten Anstalt nur noch wenige Bedienstete Aufsicht führen, kann ab 15:30 Uhr aus Sicherheitsgründen auch den Untergebrachten kein unbeaufsichtigter Aufenthalt im Außenbereich der Abteilung für Sicherungsverwahrung mehr angeboten werden. Die Zimmeröffnungszeiten und damit die Bewegungsfreiheit in den Stationen bleiben davon aber unberührt.

zu (b):

Des weiteren wäre das geordnete Zusammenleben in den Stationen, die in den Stockwerken 1, 3 und 4 als Wohngruppen organisiert sind, durch die von dem Antragsteller begehrte ganztägige Öffnung der Stationen erheblich gefährdet. Denn

die therapeutische Ausrichtung in den Stationen 1, 2, 3 und 4 ist nicht gleich, sondern je nach Behandlungsfortschritt gestuft. In der Station 2 befinden sich die gefährlichen, nicht behandlungsbereiten bzw. behandlungsunwilligen und in sonstiger Weise auffälligen und nicht kooperativen (z. B. in die Subkultur verstrickten) Untergebrachten, für die deshalb nur eine Individualbetreuung in Betracht kommt. In den Stationen 3 und 4 sind dagegen die Untergebrachten, die in Wohngruppen leben und an den spezifischen Gruppenbehandlungsmaßnahmen teilnehmen oder eine Entlassungsperspektive haben. In der Station 1 sind die Untergebrachten, die noch nicht wohngruppeneeignet sind, aber therapeutische und sonstige behandlerische Maßnahmen nicht grundsätzlich ablehnen oder sich nach dem Zugang noch in einer Orientierungsphase befinden. Unkontrollierte gegenseitige Besuche vor allem von Untergebrachten der Station 2, in der sich der Antragsteller als bekennender Therapie- und Behandlungsverweigerer befindet, in den anderen Stockwerken wären geeignet, den Behandlungsprozeß in den anderen Stationen zu verhindern, zu stören oder in sonstiger Weise zu sabotieren. Des weiteren hat die Erfahrung seit der Inbetriebnahme der Abteilung im Frühjahr 2012 gezeigt, daß Konflikte unter den Untergebrachten, die u.a. auch mit einer räumlichen Trennung der Kontrahenten in den verschiedenen Stockwerken gelöst werden mußten, durch eine unkontrollierte Begegnung im Stockwerk wieder aufleben könnten. Daher wäre es völlig kontraindiziert, die Wohnbereiche in der beantragten Weise ganztägig zu öffnen. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Untergebrachten auch einen geschützten Rahmen benötigen, um von ungebetenen Besuchern aus den anderen Stationen unbehelligt bleiben zu können. Im Rahmen der Abwägung der Interessen der Untergebrachten, sich mit anderen ungehindert treffen und sich auch in einem geschützten Rahmen bewegen zu können, hat die Antragsgenerin zum einen Regelungen zum sog. Stationsbesuch getroffen und zum anderen u.a. die Hofgangszeiten, wie sie der Anlage zu entnehmen sind, festgelegt.

Im Auftrag

Rt. 3/9
Oberregierungsrat

1) per Post ab am:
3 - Sep. 2011 ju

2) z. d. GDA Meyer-
Falk



JUSTIZVOLLZUGSANSTALT FREIBURG
BEREICHDIENSTLEITER 5 (NEUBAU)

27

Justizvollzugsanstalt Freiburg • Postfach • 79024 Freiburg

VDL
Stockwerke TN

Freiburg, den 30.04.2013

Durchwahl (0761) 21 16- 4610

Name:

Aktenzeichen: |Az| BDL 5

FAX 076121164609

Hofgang TN

Montag bis Freitag:

09:45Uhr bis 11:45Uhr

12:45Uhr bis 14:45Uhr

15:25Uhr bis 16:35Uhr

Sommerabendhof Montag bis Freitag (außer an Einkaufs-, Feier- und Brückentagen):

02.05.2013 bis 30.08.2013

17:15Uhr bis 20:00Uhr

01.09.2013 bis 27.09.2013

17:15Uhr bis 19:15Uhr

Samstag Sonntag Feiertag Brückentag:

09:30 bis 11:00

13:30 bis 15:30

Pf. BDL 5

z. Kenntnis:
VDL, A2, VL7

JUSTIZVOLLZUGSANSTALT FREIBURG
BEREICHDIENSTLEITER 5 (NEUBAU)

29

Justizvollzugsanstalt Freiburg • Postfach • 79024 Freiburg

VDL
Stockwerke TN

Hofgangregelung ab 01.09.2013

Freiburg, den 20.08.2013

Durchwahl (0761) 21 16- 4610

Name: E

Aktenzeichen: |Az| BDL 5

FAX 076121164609

Hofgang TN

Montag bis Freitag:

09:15Uhr bis 11:45Uhr

12:45Uhr bis 14:45Uhr

15:25Uhr bis 16:35Uhr

Sommerabendhof Montag bis Freitag (außer an Einkaufs-, Feier- und
Brückentagen):

02.05.2013 bis 30.08.2013

17:15Uhr bis 20:00Uhr

01.09.2013 bis 27.09.2013

17:15Uhr bis 19:15Uhr

Samstag Sonntag Feiertag Brückentag:

09:30 bis 11:00

13:30 bis 15:30

BDL 5

z. Kenntnis:
VDL, A2, VL7
Stockwerke TN

184/113

Anlage 3

Justizvollzugsanstalt Freiburg

Justizvollzugsanstalt Freiburg
17. OKT. 2013
Bereich 5

Abteilung: 5 TN SV-Abteilung

Name, Vorname	Geb.-Datum	Gef.-Buchnr	Haftraum	Arbeitsbetrieb
Meyer-Falk, Diana	15.57	578/13	135	7

Antrag mit Begründung: Abendhof

Ich möchte auch noch 25.10.13
 Abendhof & beantrage, mir
 täglich Zugang bis mind. 21³⁰ Uhr
 zu Hof zu gewähren.

Datum, Unterschrift des Antragstellers: 17.10.13 DR

Der nachfolgende Teil darf vom Antragsteller nicht ausgefüllt werden!

Antrag am: 17. Okt. 2013 durch (Handzeichen des Beamten):

ÜG-Soll	ÜG-Ist	SG 1	SG 2	(nicht) freies EG	HG	Pfändung?	Stand vom:
						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Verfügung

1) Dem Antrag kann leider Gottes nicht
 entsprochen werden.
 Grund:
 Nach dem 25.10.2013 wird wieder auf
 MEZ umgestellt. Die Dämmerung be-
 ginnt somit 1 h früher. Bei Dunkel-
 heit bzw. einbrechender Dunkelheit
 können aber keine Hoffänge oder
 Aufenthalte im Freien mehr durch-

gefühlt werden, weil Sicherheit und Ordnung der Anstalt sonst Not leiden würden. Denn eine sichere Abwicklung des Anfallfalls wäre deshalb nicht mehr möglich, weil untergebrachte, die unerkennbare Dinge, wie z.B. Fluchtversuche, Schlägereien untereinander, Sabotageakte, Streiken, nicht mehr zweifelsfrei identifiziert werden könnten*, da keine unmittelbare Beaufsichtigung stattfindet. Sie wäre auch in der fraglichen Zeit nicht lösbar, da das Personal mit anderen, vorwiegendlichen Aufgaben befrant ist. Eine Sonderregelung nur für den Antragsteller ist nicht geboten u. auch von ihm nicht begründet worden. Ab April 2014 wird es aber wieder einen Abendhof ab 17.15 Uhr geben.

2) eröffnen

3) ~~...~~ d. GPA Meyer-Falk

i.A. K 23/10

(*) Grund:
 (* In der Nacht sind alle Katzen grau!)

25. Okt. 2013

Thomas Meyer-Falk: „Freiburgs Knast vor Gericht“
MATERIALIEN ZU DEN VERFAHREN

Unterlagen zu c.) Diverses

Geschäftsstelle des Landgerichts

79098 Freiburg, 20.08.2013

Salzstr. 17

Telefon: (07 61)20 5-2028

Telefax: (07 61)20 5-20 30

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben):

13 StVK 354/13

Landgericht Freiburg * Salzstr. 17 * 79098 Freiburg

Herrn

Thomas Meyer-Falk
zur Zeit Justizvollzugsanstalt Freiburg
Hermann-Herder-Str. 8
79104 Freiburg i. Br.

Br 21.8
M 6.5

Strafvollstreckungssache Meyer-Falk, Thomas

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

Anliegende Stellungnahme erhalten Sie zur Kenntnisnahme. Es besteht Gelegenheit zur etwaigen Erwidern binnen drei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
auf Anordnung

Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Baden-Württemberg
Justizvollzugsanstalt Freiburg
Der Leiter

Justizvollzugsanstalt Freiburg · Postfach · 79095 Freiburg

Datum 12.08.2013
Name Herr F
Durchwahl 4002
Aktenzeichen A 2
(Bitte bei Antwort angeben)

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer
Salzstraße 17

LANDGERICHT FREIBURG
Eing.: 14. AUG. 2013
Anl.: _____ VS: _____

79098 Freiburg

Aktenzeichen: 13 StVK 354/13

Strafvollstreckungssache des Thomas Oliver Meyer - Falk, geb. am 15.05.1971 in Kenzingen;

hier: Stellungnahme zum Antrag gemäß § 109 StVollzG
Dortiges Ersuchen vom 31.7.2013

Anlagen: (1) Eingabe vom 22.7.2013 mit Bescheid vom 23.7.2013; (2) Eingabe vom 13.7.2013 mit Bescheid vom 24.7.2013; (3) Eingabe vom 18.7.2013 mit Bescheid vom 22.7.2013; (4) Eingabe vom 22.7.2013 mit Bescheid vom 23.7.2013

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Antragsteller die Aufhebung der Verfügungen der Antragsgegnerin und Verpflichtung zur Neubescheidung hinsichtlich der Ablehnung

- 1. eines wöchentlichen Wannenbads,
- 2. der Zusendung von Fenstervorhängen und Kochgeschirr von privater Seite,
- 3. der Einrichtung von Kraftsportzeiten für den Antragsteller außerhalb des sog. großen Hofes in der Hauptanstalt und
- 4. eines auf den Antragsteller individuell zugeschnittenen Fernsehprogramms.

sta

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Antrag ist kostenpflichtig als unbegründet zurückzuweisen.

zu 1.:

Der Antrag des Antragstellers vom 22.7.2013 auf ein wöchentliches Wannenbad (siehe Anlage 1) wurde mit Bescheid vom 22.7.2013, mündlich eröffnet am 25.7.2013, abgelehnt. Wannenbäder gibt es nur in der Krankenabteilung der JVA

Freiburg (Hauptanstalt) und nur bei ärztlicher Verordnung gemäß § 35 Absatz 2 JVollzGB V z.B. für pflegebedürftige Insassen, da diese Sonderform der Körperhygiene einen deutlich größeren Personal- und Sachmittelaufwand zur Folge hat. Bei dem Antragsteller liegt keine entsprechende ärztliche Verordnung vor. Daher wurde der Antrag zurecht auch abgelehnt. Dem Antragsteller steht täglich während der Aufschlusszeiten in seinem Unterkunftsbereich für über 12 Stunden die Stockwerksdusche zur Verfügung, da er keiner Arbeit nachgeht. Damit steht er insoweit so gut da wie nur wenige Insassen im baden - württembergischen Justizvollzug.

zu 2.:

Der Antrag vom 13.7.2013 auf Zusendung von zwei Vorhängen und Kochgeschirr (siehe Anlage 2) von Frau [REDACTED] aus [REDACTED] wurde mit Bescheid vom 24.7.2013, mündlich eröffnet am 25.7.2013, mit der Maßgabe, sich die gewünschten Sachen in der Originalverpackung direkt vom Fachhandel zuschicken zu lassen, genehmigt. Denn Paketzusendungen von privater Seite stellen stets ein besonderes Sicherheitsproblem für den geschlossenen Bereich einer Langstrafenanstalt mit hohem Sicherheitsbedürfnis dar. Die JVA Freiburg zählt gerichtsbekannt zu dieser Gruppe von Lanstrafenanstalten. Im Rahmen des sich daraus zwanglos ergebenden Sicherheitsmanagements können daher zur Reduzierung des Sicherheitsrisikos nur Paketzusendungen genehmigt und angenommen werden, bei denen ein vermindertes Gefahrenpotential besteht. Folglich können im Rahmen des Paketverkehrs gemäß § 31 Absatz 1 JVollzGB V nur Gegenstände zugelassen werden, die original verpackt sind. Mit Ausnahme der Lebensmittelpakete, die grundsätzlich nur von privater Seite von Bezugspersonen konfektioniert und versandt werden können, besteht die Antragsgegnerin bei den anderen Sachen (Vorhänge und Kochgeschirr) darauf, dass sie unmittelbar vom zuverlässigen Fachhandel verschickt werden, um den Kontrollaufwand auf ein Minimum reduzieren zu können. Dies ist auch zumutbar, da im vorliegenden Fall ohnehin nur fabrikneue und original verpackte Ware zugelassen worden wäre.

zu 3.:

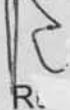
Am 18.7.2013 beantragte der Antragsteller, außerhalb der Hofgangszeiten für den sog. großen Hof zwischen dem 1. und 2. Flügel des Haupthauses Kraftsport an sechs Tagen pro Woche betreiben zu können. Am 25.7.2013 wurde dem Antragsteller die vom Sportbeamten dargelegten Sportmöglichkeiten für die Untergebrachten (vgl. Anlage 3) eröffnet. Das bestehende Kraftsportangebot ist für die Untergebrachten und somit für den Antragsteller gemäß § 53 JVollzGB V ausreichend, da ihnen die Teilhabe am allgemeinen werktäglichen Open - air - Kraftsportbetrieb ermöglicht wird. Die von dem Antragsteller begehrte Einrichtung von zusätzlichen Open - air - Kraftsportmöglichkeiten im großen Hof vor oder nach den allgemeinen Hofgangszeiten nur für die Untergebrachten wäre auch gar nicht leistbar. Die Kraftsportgeräte, die während des großen Hofes benutzt werden können, werden montags bis samstags eigens nur für die Zeit des großen Hofes auf- und nach Hofgangsende wieder abgebaut. Die Tageseinteilung im Haupthaus und in der Abteilung für Sicherungsverwahrte läßt weder vor noch nach dem großen Hof eine

gesonderte Nutzung nur durch die Untergebrachten zu. Es ist dem Antragsteller im Sinne des Angleichungsgrundsatzes nach § 2 Abs. 3 Satz 1 JVollzGB V zuzumuten, sich wie jeder andere Kraftsportinteressierte auch für die Nutzung der Kraftsportgeräte anzumelden. Vorliegend geht es nach hiesiger Auffassung nicht um eine verfassungsrechtlich gebotene Konkretisierung des Abstandsgebots, sondern nur um die Durchsetzung einer rechtlich nicht gebotenen Vorzugsbehandlung. Denn mit der Möglichkeit zur Nutzung der Kraftsportgeräte im großen Hof kommen die Untergebrachten in den Genuß der Teilhabe an der Sportinfrastruktur der Antragsgegnerin gemäß § 53 Abs. 2 JVollzGB V, die den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Untergebrachten insoweit Rechnung trägt (vgl. BVerfGE vom 4.5.2011, Rn 115). Die Antragsgegnerin sieht sich daher nicht verpflichtet, die Kraftsportmöglichkeiten für die Untergebrachten noch weiter auszubauen.

zu 4.:

Der Antragsteller beantragte am 22.7.2013 die Installation eines auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen Fernsehprogramms. Der Antrag wurde am 23.7.2013, mündlich eröffnet am 25.7.2013, abgelehnt. Die Einzelheiten der Begründung können der Anlage 4 entnommen werden. Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 JVollzGB V betreibt nicht die Antragsgegnerin, sondern der Verein für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe e.V. für den gesamten Geschäftsbereich der JVA Freiburg die Empfangsanlage für die Fernsehprogramme in Form einer Satellitenanlage. Nach § 55 Abs. 3 JVollzGB V wird die hiesige Insassenvertretung an der Programmauswahl beteiligt. Das derzeitige Fernsehprogrammangebot in der JVA Freiburg entspricht den Wünschen der Mehrheit aller Insassen. Auch aus dem Bereich der Untergebrachten wurden bis dato keine Wünsche entsprechend der vorliegenden Eingabe angemeldet. Soweit sich die Untergebrachten mehrheitlich aber für eine Neuausrichtung auf Kultur- und Bildungskanäle aussprechen sollten, wird die Antragsgegnerin gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 JVollzGB V zu prüfen und zu entscheiden haben. Zu beachten ist allerdings, dass Neueinstellungen an der Satellitenanlage technisch immer sehr aufwendig und teuer sind und nicht schon sozusagen auf "Zuruf" Einzelner vorgenommen werden können, sondern nur nach einem demokratischen Diskussions- und Entscheidungsprozess und in angemessen langen Zeitabständen.

Im Auftrag



R.
Oberregierungsrat

Anlage 1

25

Justizvollzugsanstalt Freiburg

Abteilung: 5

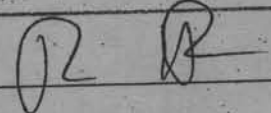
Justizvollzugsanstalt Freiburg
 22. JULI 2013
 TN SV-Abteilung
 Bereich 5

Name, Vorname	Geb.-Datum	Gef.-Buchnr.	Haftraum	Arbeitsbetrieb
Meyer-Falk, Thomas	15.5.71	518/13	135	


Antrag mit Begründung: Wannen - Bad

Ich beantrage 1x pro Woche ein Wannenbad.

Grund Ich SVler genieße ich einen privilegierten Vollzug, ich wünsche deshalb 1x pro Woche ein Baden.

Datum, Unterschrift des Antragstellers: 22.7.13 

Der folgende Teil darf vom Antragsteller nicht ausgefüllt werden!

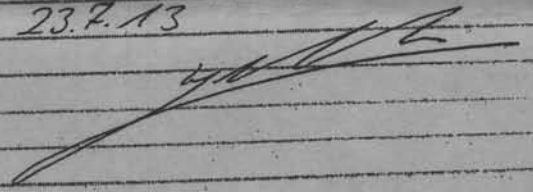
Annahme am: 22.7.13 durch (Handzeichen des Beamten): 

ÜG-Soll	ÜG-Ist	SG 1	SG 2	(nicht) freies EG	HG	Pfändung?	Stand vom:
						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

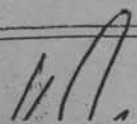
Verfügung

SM 2 Aus medizinischen Gründen nicht notwendig!

23.7.13



Eröffnet am:



Erledigt am:

zu den GPA am:

Anlage 2

Justizvollzugsanstalt Freiburg

15. JULI 2013 Mitteilung: 5 TN SV-Abteilung

Justizvollzugsanstalt Freiburg

Name, Vorname	Geb.-Datum	Bereich	Gef. Buchnr.	Haftraum	Arbeitsbetrieb
Mayer-Falk, Roman	15.5.71	518/2013	135		pi

Antrag mit Begründung:

Es wird Anm./Aush. 1 Pakets

mit folgendem Inhalt beauftragt

a) 2x Vorhänge (1x so ein halbdurchsichtiger "weisser", 1x einem f.d. Nacht)

b) 2 Töpfe mit Deckel (1x größerer Kochtopf, 1x kleiner Kochtopf)

c) 2 Pfannen (1x größere Pfanne, 1x kl. Pfanne)

d) 4x Geschirrabtrockentuch

Absenderin: Frau [redacted]

Laut Vollz.B.B.-5 stellt den Untergebr. der Paketempfang dar.
Datum, Unterschrift des Antragstellers: 13.7.13

Der folgende Teil darf vom Antragsteller nicht ausgefüllt werden!

Annahme am: durch (Handzeichen des Beamten):

UG-Soll	UG-Ist	SG 1	SG 2	(nicht) freies EG	HG	Pfändung?	Stand vom:
						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Verfügung

VL 7

1. genehmigt, soweit diese direkt vom Handel zugesendet werden (Originalverpackung)

2. Station 2 sollte dem Untergebrachten eröffnen

3. BDL 5 z.w.V.

24.07.2013

Eröffnet am:

25.08/13

Erledigt am:

zu den GPA am:

Anlage 3

Justizvollzugsanstalt Freiburg

Abteilung: 5

Justizvollzugsanstalt Freiburg
TN SV-Abteilung 2013

Name, Vorname	Geb.-Datum	Gef.-Buchnr.	Haftraum		Befehlshaus
Meyer - Falk, Thoma	15.5.74	518/13	135		1/

Antrag mit Begründung: ~~Kraftsport~~ Kraftsport i. Hof

Es wird beantragt außerhalb der Strafkraft-Hof-Zeit für mich als SVler die Möglichkeit zu schaffen dort i. Hof Kraftsport zu betreiben (6+ pro Woche wie f. Straffg.)
 Gründe: Wie bekommt können Straffg. im Hof Kraftsport betreiben für SVler ist nicht dgl. vorgehen. Im Sinne der Abstands-Bohnenstellung- und Trennungsgeloh, ist mir 6+ pro Woche eine vergleichbare Möglichkeit zu schaffen

Datum, Unterschrift des Antragstellers: 18.7.13

Der nachfolgende Teil darf vom Antragsteller nicht ausgefüllt werden!

Annahme am: 18.7.13 durch (Handzeichen des Beamten):

ÜG-Soll	ÜG-Ist	SG 1	SG 2	(nicht) freies EG	HG	Pfändung?	Stand vom:
						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Verfügung

- 1) Kopie an Hr. Wa m.d.B. mit SV Meyer - Falls die Sportmöglichkeiten für die Übergebrachten zu besprechen. Was will er eigentlich?
- 2) Wv. an #2 mit Besprechungsergebnis. evl. An 23/7
R 19/7
- 3) gesehen
4) KNI C. h. <...> another 25. Juli 2013
5) Wv. an A2 An 23/7

JVA Freiburg

Freiburg, 22.07.2013

D 10 Sport

Ha [redacted] L [redacted]

Schreiben Herrn Meyer Falk vom 18.07.2013

Sportmöglichkeiten für Untergebrachte der Tennenbacherstrasse

Herr Meyer Falk darf am großen Hof teilnehmen , deshalb besteht

für Herrn Meyer Falk die Möglichkeit von Montag bis Samstag

Kraftsport oder anderen Sport zu treiben.

Die Kraftsportstationen werden nach Vorgabe einer Warteliste

namentlich und verantwortlich an einen Gefangenen vergeben.

Es dürfen aber an jeder Station mehrere Gefangene trainieren.

Außerdem besteht für jeden Untergebrachten die Möglichkeit Mittwochs

und an einkaufsfreien Donnerstagen von 17.40 Uhr bis 19.00 Uhr

in der Sporthalle am Sport teilzunehmen.

Sportangebote: Kraftsport , Fahrrad fahren , Tischtennis und Badminton.

L [redacted]

[redacted signature]

Sportbeamter

[redacted]



Freiburg, den 22.07.2013

Justizvollzugsanstalt Freiburg • Postfach 79024 Freiburg

Durchwahl (0761) 21 16-

Name: VDL I S.

Aktenzeichen:

- Programm

Der Antrag des Verwahrten Meyer-Falk wird abgelehnt.

Die JVA Freiburg ist für mehrere Haftarten zuständig (siehe Vollstreckungsplan). In keiner der in der JVA Freiburg beherbergten Haftformen befinden sich ausschließlich nur Deutsche. Da die TV - Gemeinschaftsanlage nicht über unbegrenzte Kanäle verfügt und weder Rassismus noch Nationalismus etwas in unserer Anstalt zu suchen haben, wurden die Kanäle in enger Zusammenarbeit mit der Insassenvertretung (so demokratisch wie möglich) verteilt.

Änderungswünsche, was die Senderbelegung der einzelnen Kanäle betrifft, können jederzeit über die Insassenvertretung beantragt werden. Eine generelle Änderung zum Nachteil der ausländischen Insassen kommt jedoch nicht in Betracht.

In jedem Freizeitraum (bei den Verwahrten) befindet sich ein Fernsehgerät, welches für die Verwahrten kostenneutral betrieben wird. Somit stehen, neben Zeitung und Radio, den Verwahrten genügend Informationsquellen zur Verfügung. Ein individueller TV - Anschluss an die Gemeinschaftsanlage (gebührenpflichtig und der demokratischen Senderverteilung unterworfen) ist in jedem Zimmer möglich, aber nicht unbedingt notwendig.

S
VDL 1

Geschäftsstelle des Landgerichts

79098 Freiburg, 11.09.2013

Salzstr. 17

Telefon: (07 61)20 5-2029/28

Telefax: (07 61)20 5-20 30

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben):

13 StVK 426/13

Landgericht Freiburg * Salzstr. 17 * 79098 Freiburg

Herrn

Thomas Meyer-Falk

zur Zeit Justizvollzugsanstalt Freiburg

Hermann-Herder-Str. 8

79100 Freiburg i. Br.

B. 129
B. 279

Strafvollstreckungssache Meyer-Falk, Thomas

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 06. September 2013 zu Ihrem Antrag vom 29. August 2013 (Ihre laufende Nummer 14/2013) mit der Gelegenheit, sich hierzu bis zum 30. September 2013 schriftlich zu äußern.

i. V. S.

Richter am Landgericht

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Mi. Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Baden-Württemberg
Justizvollzugsanstalt Freiburg
Der Leiter

M

Justizvollzugsanstalt Freiburg · Postfach · 79095 Freiburg

Datum 06.09.2013

Name Herr R

Durchwahl 4002

Aktenzeichen A 2

(Bitte bei Antwort angeben)

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer
Salzstraße 17



79098 Freiburg

Aktenzeichen: 13 StVK 426/13

Strafvollstreckungssache des Thomas Oliver Meyer - Falk, geb. am 15.05.1971 in Kenzingen;

hier: Stellungnahme zum Antrag gemäß § 109 StVollzG
Dortiges Ersuchen vom 4.9.2013

Anlagen: (1) Antrag vom 22.7.2013 mit Bescheid; (2) Antrag vom 18.7.2013 mit Bescheid

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Antragsteller die Aufhebung der am 20.8.2013 und am 26.8.2013 mündlich eröffneten Bescheide

1. wegen des monatlichen Mehleinkaufs und
2. wegen nächtlicher Telefonate.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Anträge zu 1. und 2. sind kostenpflichtig als unbegründet zurückzuweisen.

zu 1.:

Am 22.7.2013 beantragte der Antragsteller, pro Einkauf 3 kg Mehl, also im Einkaufsmonat insgesamt 6 kg Mehl, erwerben zu dürfen (Anlage 1). Der Antrag wurde mit der Begründung zurückgewiesen, der Kauf von 1 kg Mehl pro Einkauf, also von monatlich 2 kg Mehl, sei ausreichend. Die Antragsgegnerin hat die Mengenbegrenzung beim Mehleinkauf inzwischen noch einmal überprüft. Eine Erhöhung der Höchstmenge um 100% auf künftig 2 kg Mehl pro Einkauf wurde im Hinblick auf die neue Selbstverpflegung gebilligt. Diese Neuregelung kann zum ersten Mal am 19.9.2013 umgesetzt werden.

Hermann-Herder-Str. 8 · 79104 Freiburg · Telefon 0761 2116-0 · Telefax 0761 2116-4020 · poststelle@jvafreiburg.justiz.bwl.de

www.justizvollzugsanstalt-freiburg.de

Überweisungen an: LOK Baden-Württemberg KtoNr.: 640 015 02 BLZ: 640 000 00

Sta

13

Die Antragsgegnerin hat gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB V auch die Selbstverpfleger, zu denen der Antragsteller gehört, anzuleiten, sich gesund zu ernähren. Zu einer gesunden Ernährung gehört nach hiesiger Auffassung sicher nicht der Konsum von 6 kg Mehl pro Person im Monat ("Dosis sola facit venenum" (Paracelsus)). Hilfsweise wird dazu die Einholung einer ernährungswissenschaftlichen Expertise angeregt. Des Weiteren stellt der Gewahrsam an größeren Mehlmengen stets ein Sicherheitsproblem dar, da Mehlstaub auch für die Herstellung von Sprengkörpern verwendet werden kann. Deshalb hat die Antragsgegnerin bei den Sicherungsverwahrten schon immer die monatlich zu erwerbende Mehlmenge begrenzt. Im Hinblick auf die neue Selbstverpflegung wurde jedoch nach eingehender Beratung eine Erhöhung auf 2 kg pro Einkauf als angemessen und aus Sicherheitsgründen als gerade noch vertretbar angesehen.

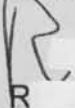
zu 2.:

Der Antragsteller beantragte am 18.7.2013, zwischen 22:10 Uhr und 6:50 Uhr telefonieren zu dürfen (Anlage 2). Der Antrag wurde am 19.8.2013 abgelehnt. Die Ablehnung wurde am 20.8.2013 mündlich eröffnet.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB V sind Beschränkungen der Telefongespräche zu Zeiten der Nachtruhe zulässig. Daher war die Antragsgegnerin berechtigt, den Antrag abzulehnen. Das ist auch durch den Begriff der "Beschränkung" abgedeckt. Es bleibt das Geheimnis des Antragstellers, was eine Beschränkung der Telefongespräche während der Nachtruhe gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB V sonst sein könnte.

Die von dem Antragsteller beantragten zusätzlichen Telefonzeiten betreffen die Zeiten, in denen in der Abteilung für Sicherungsverwahrung Nachtruhe herrscht (täglicher Einschluß grundsätzlich ab 22:10 Uhr, werktäglicher Aufschluß ab 6:40 Uhr, an Wochenenden, Feier- und Brückentagen ab 8:05 Uhr). Die von dem Antragsteller im vorliegenden Verfahren nachgeschobene Begründung für angeblich notwendige nächtliche Telefongespräche mit seiner Verlobten überzeugt nicht, da die Zimmeröffnungszeiten so großzügig sind, daß auch Bezugspersonen, die Schichtdienst leisten, sehr gut telefonisch erreichbar sind. Die Regelung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 JVollzGB V gebietet im übrigen keine Einrichtung von Telefonapparaten in jedem Zimmer.

Im Auftrag



Oberregierungsrat

E : 22.7.13 Au

15

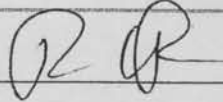
Justizvollzugsanstalt Freiburg

Abteilung: 5 TN SV-Abteilung

Name, Vorname	Geb.-Datum	Gef.-Buchnr.	Haftraum	Arbeitsbetrieb
Meyer - Felk, Thomas	15.5.71	518/13	135	

Antrag mit Begründung: Mehl - Kauf

Es wird beantragt die willkürliche Mengenbegrenzung von 1kg - Mehl pro Einkauf aufzuheben.
Ich benötige mind. 3kg Mehl pro Einkauf

Datum, Unterschrift des Antragstellers: 22.7.13 

Der nachfolgende Teil darf vom Antragsteller nicht ausgefüllt werden!

Annahme am: _____ durch (Handzeichen des Beamten): _____

ÜG-Soll	ÜG-Ist	SG 1	SG 2	(nicht) freies EG	HG	Pfändung?	Stand vom:
						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

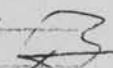
Verfügung

- ~~1) D 12~~ 1) ~~D 12~~ D 12, wieviel Mehl u. wieviele Kartoffeln darf ein Sicherungsverwahrter aktuell pro Einkauf erwerben?
- 2) Wv. an A 2

A 5/8 erfüllt

JVA Freiburg
Einkauf

07. Aug. 2013

26.08.13 

AZ Ein Sicherungsverwahrter darf 1kg Mehl sowie 1 Netz Kartoffeln pro Einkauf erwerben.

Eröffnet am: 1. 2kg Mehl sind im Rahmen der Selbstversorgung für eine Einzelperson ausreichend.
zu den GPA am: _____
→ Stochwerk 11.10.13

18. JULI 2013

Justizvollzugsanstalt Freiburg

Abteilung: 5 TN SV-Abteilung

Name, Vorname Meyer - Falk, Roman	Geb.-Datum 15.5.71	Gef.-Buchnr. 518/13	Haftraum 135	Arbeitsbetrieb 5
--------------------------------------	-----------------------	------------------------	-----------------	---------------------

Antrag mit Begründung: Telefonieren nachts (22⁰⁰ - 6⁰⁰ Uhr)

Es wird beantragt, mir zwischen 22⁰⁰ - 6⁰⁰ Uhr Telefonate zu ermöglichen

Grund: Mir stehen Telefonate auch in den Nachtstunden zu (§ 30 I S. 1 JVVollzB - 5 gestattet zu Zeiten der Nachtruhe nur eine "Beschränkung", aber gerade keinen vollst. Entzug der Möglichkeit)

Datum, Unterschrift des Antragstellers: 18.7.13

[Handwritten signature]

Der nachfolgende Teil darf vom Antragsteller nicht ausgefüllt werden!

Annahme am: 18. Juli 2013 durch (Handzeichen des Beamten): *[Signature]*

ÜG-Soll	ÜG-Ist	SG 1	SG 2	(nicht) freies EG	HG	Pfändung?	Stand vom:
						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Verfügung

A2
1) Aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Die Telefonzeiten tagsüber sind ausverkauft. Die Zimmertüren sind nachts aus Sicherheitsgründen verschlossen zu halten u. können vom Nachtdienstpersonal für Fernsprechanträge der Urhengebrachten nicht geöffnet werden.

Eröffnet am: 20.08.13 2) Erledigt am: X zu den GPA am: X
3) GPA Meyer-Falk 191

Geschäftsstelle des Landgerichts

B 16.10
15.10.13
79098 Freiburg, 15.10.2013

Salzstr. 17

Telefon: (07 61)20 5-2029/28

Telefax: (07 61)20 5-20 30

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben):

13 StVK 426/13

Landgericht Freiburg * Salzstr. 17 * 79098 Freiburg

Thomas Meyer-Falk
zur Zeit Justizvollzugsanstalt Freiburg
Hermann-Herder-Str. 8
79104 Freiburg i. Br.

Strafvollstreckungssache Meyer-Falk, Thomas

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 09. Oktober 2013 zu Ihrem oben genannten Antrag (Ihre laufende Nummer 14/2013) mit der Gelegenheit, sich hierzu spätestens bis 15. November 2013 schriftlich zu äußern.

S:
Richter am Landgericht

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordn.

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Baden-Württemberg
Justizvollzugsanstalt Freiburg
 Der Leiter

Justizvollzugsanstalt Freiburg · Postfach · 79095 Freiburg

Per Fax an das

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer

Datum 09.10.2013

Name Herr R.

Durchwahl 4002

Aktenzeichen A 2

(Bitte bei Antwort angeben)

Aktenzeichen: 13 StVK 426/13

Strafvollstreckungssache des Thomas Oliver Meyer-Falk, geb. am 15.05.1971 in Kenzingen;

hier: Stellungnahme zum Antrag gemäß § 109 StVollzG
Dortiges Ersuchen vom 2.10.2013

Die Antragsgegnerin nimmt zur Erwidernng des Antragstellers hinsichtlich des Mehleinkaufs wie folgt Stellung:

Ob die Antragsgegnerin mit ihrem Hinweis auf die nachträgliche Erhöhung der maximal zulässigen Mehlmenge pro Monat von 2 kg auf 4 kg in dem Verfahren gehört wird, mag das Gericht entscheiden. An der Tatsache ändert das jedoch nichts. Der Antragsteller hat in seinem Antrag vom 22.7.2013 wegen Erhöhung der monatlich zulässigen Mehlmengen selbst nicht geltend gemacht, daß er das Mehl auch noch für seine Besucher benötigt, denen er anscheinend neuerdings selbst gebackenes Brot übergibt. Insoweit schiebt der Antragsteller eine bislang nicht bekannte Tatsache nach. Im übrigen dient der Mehleinkauf in der Anstalt der Versorgung der Unterbrachten und nicht der Versorgung der Besucher. Das ist ein reines Privatvergnügen des Antragstellers, das für das vorliegende Verfahren irrelevant ist.

Im Auftrag

Oberregierungsrat

Hermann-Herder-Str. 8 · 79104 Freiburg · Telefon 0761 2116-0 · Telefax 0761 2116-4020 · poststelle@jvafreiburg.justiz.bwl.de

www.justizvollzugsanstalt-freiburg.de

Überweisungen an: LOK Baden-Württemberg KtoNr.: 640 015 02 BLZ: 640 000 00